

*Dr Dragiša Drakić, docent
Pravnog fakulteta u Novom Sadu*

NOVO MALOLETNIČKO KRIVIČNO PRAVO SRBIJE

Sažetak: *U uvodnom delu rada autor ukazuje na specifičnosti krivično-pravnog statusa maloletnika.*

U drugom delu autor navodi osnovne nedostatke maloletničkog krivičnog prava zemalja u tranziciji.

U trećem, centralnom delu rada analiziraju se najznačajnija rešenja novog maloletničkog krivičnog prava Srbije.

Autor zaključuje da je novo maloletničko krivično pravo Srbije, barem formalno, transformisano u korist populacije maloletnih učinilaca. Ipak, on izražava bojazan da će napredne ideje novog Zakona ostati na "nivou lepih i plemenitih želja" ukoliko se u najskorije vreme ne obezbede neophodni materijalni, tehnički i kadrovski potencijali, kao nužan uslov sprovođenja u život odnosnih zakonskih odredaba.

Ključne reči: *Maloletnici, krivično pravo, Srbija*

NEUES JUGENDSTRAFRECHT SERBIENS

1. Einführende Betrachtungen

Noch seit ältesten Zeiten sieht man das Bedürfnis ein, die Lage der Minderjährigen im Strafverfahren des Strafrechts sowie die Sanktionen für deren gesellschaftlich-gefährliches Verhalten im Verhältnis zu volljährigen Tätern auch anders zu regeln. Obwohl auf diesem Gebiet etwas getan wurde¹, lange konnte man nicht vom Jugendstrafrecht sprechen, das vom Strafrecht, dass auf

¹ S. darüber Lj. Lazarević, *Položaj mladih punoletnika u krivičnom pravu*, Beograd, 1963, Seite 17-21

volljährige Täter angewendet wird getrennt ist und das Minderjährigen einen besonderen Strafrechtsstatus versichert. Eher könnte man von Anfängen oder Andeutungen des neuen Strafrechtsstatus der Minderjährigen sprechen.²

Die Idee von einem besonderen Strafrechtsstatus der Minderjährigen beziehungsweise von einer besonderen Gesetzgebung für diese Alterskategorie ist erst seit der Gründung des Internationalen kriminalistischen Verbands 1889³ anwesend. Ihre volle Affirmation und gesetzgebende Bestätigung wird diese Idee in der zweiten Hälfte und Ende des zwanzigsten Jahrhunderts erreichen⁴ Doch, man soll in Betracht ziehen, dass die Idee von einem Strafrecht für Minderjährige, das völlig unabhängig vom Strafrecht ist, das wiederum gegen volljährige Täter angewendet wird und das mit diesem Strafrecht keine Berührungspunkte hat, nirgendwo konsequent durchgeführt wird. Nämlich, das Strafrecht für Minderjährige geht vom Grundsatz des allgemeinen Strafrechts aus und korrigiert es da, wo es nötig ist, so das man sagen kann, dass es nur ein Teil dessen ist. Diese Korrekturen und Interventionen im allgemeinen Strafrecht sind zwar in der letzten Zeit immer deutlicher, so dass das moderne Strafrecht für Minderjährige viele Eigenschaften bezüglich des allgemeinen Strafrechts hat, so das man sagen kann, dass es sich um eine Untergattung des allgemeinen Strafrechts handelt. Diese Eigenschaften betreffen die besonderen Vorschriften der Strafverantwortung der Minderjährigen, Sanktionen, und deren Abmessungsregeln und Anwendungszweck. Also, die Tatsache, dass das Strafrecht für Minderjährige in der Mehrzahl der Länder heute einen besonderen Platz im Gesetz hat, der vom allgemeinen Gesetz getrennt ist, spricht nicht dafür, dass es noch nicht ganz zur Emanzipation des Strafrechts für Minderjährige im Gegensatz zum Strafrecht der Volljährigen gekommen ist. Dies weist nur darauf, dass man immer mehr die Besonderheiten der Minderjährigen im modernen Strafrecht in Betracht zieht, damit die Persönlichkeit der Minderjährigen im Strafverfahren geschützt wird und damit der Kampf gegen Jugendkriminalität effizienter wird.

2. Das Jugendstrafrecht in den Transitionsländern

Im Unterschied zu Strafgesetzgebungen westeuropäischer Länder, die wenigstens deklarativ das Konzept eines besonderen Jugendstrafrechts sowie auch Gerichte für Minderjährige akzeptieren, ist in den Transitionsländern weiterhin

² So, O.Perić, *Decenija velikih promena u krivičnom statusu maloletnika*, Zbornik Radova, Beograd 2007, Seite 143.

³ So O. Perić, *Komentar Zakona o maloletnim učiniocima krivičnih dela i krivičnopravnoj zaštiti maloletnih lica*, Beograd, 2005 Seite 11

⁴ Doch es gibt auch Ausnahmen, So in England schon seit 1908 gibt es besondere Vorschriften über Minderjährige, und in Frankreich und Belgien seit 1912, O.Perić

das Konzept dominant, minderjährige Täter als „Kriminelle im Kleinen“ zu behandeln, obwohl sich die Situation zum Nutzen des ersten Konzepts geändert hat.⁵ Doch, sicher ist, dass das Strafrecht für Minderjährige in den Transitionsländern in bezug auf das allgemeine Strafrecht noch immer am Rande liegendes Thema ist. Man könnte sagen, dass es das Recht „zweiten Ranges“ ist, woran sowohl die Theorie des Strafrechts als auch der Gesetzgeber kein größeres Interesse haben. In erwähnten Ländern kam es nicht zu größeren Strafrechtsreformen im Jugendstrafrecht. Dafür gibt es zwei mögliche Gründe. Nämlich, die Gesetzgebungsreform des Strafrechts für Minderjährige ist einfach noch nicht an die Reihe gekommen, oder man zögert mit der Durchführung, weil das alte Strafrechtskonzept die Lage der Minderjährigen für die Gesetzgeber der Transitionsländer viel zugänglicher ist. Daher ist das Strafrecht für Minderjährige vor die Alternative gestellt:“ sich weiter als Erziehungsrecht zu entwickeln, das als sein wichtigstes Objekt die Persönlichkeit des Minderjährigen hat und sich um seine Erziehung und Entwicklung zu kümmern, oder wiederum sich in die Richtung der Beachtung der Grundrechte und Freiheiten der Minderjährigen zu entwickeln, die das Strafrechtsverfahren garantieren, aber zugleich auch auf seiner Verantwortung bestehen.“⁶

Es ist nicht nur sehr wenig in der Sache der Jugendstrafrechtsreform getan worden, sondern in manchen Ländern werden wesentlich anders einzelne Fragen des Jugendstrafrechts geregelt wie z.B. die Bestimmung der Minderjährigkeitsgrenze, verschiedene Bestimmung vom Begriff der „Jugenddelinquenz“, einerseits rechtlich und andererseits soziologisch gesehen, weiterhin verschiedene Konzipierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Minderjährigen, Strafsysteme, die man minderjährigen Tätern ausprechen kann, sowie auch verschiedene Gerichtsverfahren und Garantien um die Rechte der Minderjährigen im Strafverfahren zu verwirklichen.

Und nicht nur das. Oft sind gesetzliche Lösungen in großer Diskrepanz mit dem Korpus universell anerkannter „spezieller“ Rechte für die Minderjährigen. Mit anderen Worten gesagt, es besteht eine offensichtliche Unstimmigkeit zwischen einerseits der internationalen Standards und Normen, die den Schutz der Minderjährigen bei der Verwirklichung ihrer Rechte im Strafverfahren garantieren und andererseits derer Lösungen in bestimmten Gesetzgebungen.⁷ Daher muss auch während der Gestaltung von den national Konzeptionen des Stra-

⁵So hat sich Kroatien für einen neuen Zugang in der Behandlung der Minderjährigen entschieden und ein neues Gesetz über Jugengerichte verabschiedet, das schon 01.01.1998 in Kraft getreten ist. Über das neue Jugendstrafrecht Kroatiens siehe z.B. F.Bačić, *Kazneno pravo- opći dio*, Zagreb, 1998 Seite 506-519.

⁶V.Kambovski, *Kazneno-pravnata reforma pred predzvicite na XXI vek*, Skopje, 2002, Seite 325

⁷ So, V.Kambovski, *ibid*, Seite 326

frechts für Minderjährige in den Transitiosländern Rücksicht genommen werden, dass die internationalen Normen und Standards bezüglich der Lage von Minderjährigen und deren Rechte zur Affirmation kommen, damit es nicht nur in Theorie bleibt.⁸

3. Das Jugendstrafrecht Serbiens

Heute werden die Minderjährigen, als eine besondere Kategorie von Straftätern akzeptiert und als solchen entspricht es aus mehreren Gründen auch, dass ihr Strafrechtsstatus durch ein besonderes Strafrechtsgesetz geregelt wird. Dieses Gesetz würde die Bedürfnisse dieser Kategorie von Straftätern widerspiegeln. In Serbien ist erst seit kurzem ein Gesetz über minderjährige Straftäter und strafrechtlichen Schutz der minderjährigen Personen verabschiedet⁹. Dieses Gesetz ist am 01.01.2006 in Kraft getreten. Das ist das erste Mal in Serbien, dass der Strafrechtsstatus der Minderjährigen durch einen besonderen Rechtsakt geregelt wird. Dadurch wird nicht jeder Kontakt mit dem allgemeinen Strafrecht, Prozesstrafrecht und dem Vollstreckungsstrafrecht abgebrochen.

Nämlich, die Bestimmungen des Strafrechtsgesetzbuches, der Strafgesetzzordnung und des Gesetzes über die Vollstreckung der Strafrechtssanktionen, sowie auch andere Vorschriften werden weiterhin durchgeführt, aber nur wenn sie nicht im Widerspruch mit dem verhältnismäßigen Jugendgesetz sind.¹⁰

Das bedeutet, dass die Bestimmungen des Strafrechts für Minderjährige und die des allgemeinen Strafrechts sowohl inhaltlich als auch funktional eine Ganzheit darstellen.¹¹

In der Gesetzesausarbeitung ging man von bisherigen Lösungen aus, die im Rahmen des materiellen Strafrechts, Prozesstrafrechts und Strafvollstreckungsrechts sind, die aber in speziellen Ganzheiten vertreten sind. Es wurden auch viele Neuerungen eingeführt, die ein Ergebnis der Leistungen von wissenschaftlichen Disziplinen sind, die die Persönlichkeit der Minderjährigen untersuchen, und Probleme auf die die Rechtsprechung hingewiesen hat.¹²

Das Gesetz hat insgesamt 169 Artikel, die in fünf Ganzheiten geteilt sind. Der erste Teil beinhaltet die Grundbestimmungen, und der zweite Teil – strafrechtliche Bestimmungen über Minderjährige (Bestimmungen des materiellen

⁸ Über das Jugendstrafrecht in den Transitiosländern siehe, V.Kambovski, *ibid*, Seite 322-330.

⁹ Službeni glasnik RS, Nr. 85/05

¹⁰ Artikel 4 des Gesetzes

¹¹ So Lj.Lazarević, M.Grubač, *Komentar Zakona o maloletnim učiniocima krivičnih dela i krivičnopravnoj zaštiti maloletnih lica*, Belgrad, 2005 Seite 25.

¹² Ähnlich, O.Perić, *Razvoj maloletničkog krivičnog prava i rešenja zastupljena u novom krivičnom zakonodavstvu o maloletnicima u Republici Srbiji*, Branič, Nr.1-2, Belgrad 2007, Seite 140.

Strafrechts, Gerichtsorgane und das Strafverfahren gegenüber den Minderjährigen, Anwendung der Erziehungsanordnungen und Durchführung strafrechtlicher Sanktionen). Der dritte Teil beinhaltet besondere Bestimmungen über den Schutz minderjähriger Personen, die im Strafverfahren als Beschädigte sind. Im vierten Teil finden wir Strafbestimmungen, während im fünften die Übergangs- und Schlussbestimmungen sind.

Im weiteren Text werden die bedeutendsten und spezifischsten Lösungen des neuen Jugendgesetzes analysiert werden. Das Gesetz behält die Altersgrenzen strafrechtlicher Minderjährigkeit vor, die in größerer Zahl anderer europäischer Gesetzgebungen akzeptiert wurden. Diese Altersgrenzen existierten in unserem früheren Strafrecht, obwohl diese Lösung heute mit Recht in Frage gestellt wird, berücksichtigt man die Tatsache, dass die neuen Generationen immer früher reifer werden. In diesem Zusammenhang ist „ein Minderjähriger, die Person, die zum Zeitpunkt einer strafbaren Handlung vierzehn Jahre alt ist, und keine achtzehn Jahre alt geworden ist“.¹³ Ebenfalls teilt das Gesetz alle Minderjährigen in jüngere Minderjährige – von vierzehn bis sechzehn Jahre und ältere Minderjährige – von sechzehn bis achtzehn Jahre. Es besteht auch die Kategorie von jüngeren volljährigen Personen. Darunter versteht man, dass die Personen, die zum Zeitpunkt einer strafbaren Handlung achtzehn Jahre alt sind und zum Zeitpunkt des Gerichtsverfahrens keine einundzwanzig Jahre alt geworden sind.¹⁴

Die bedeutendsten praktischen Folgen der angeführten Unterscheidungen sind diese, dass man jüngeren Minderjährigen keine Gefängnisstrafe aussprechen kann¹⁵, während manche Gesetzesbestimmungen unter bestimmten Bedingungen auch auf jüngere volljährige Personen angewendet werden können.

Die Person, die zum Zeitpunkt einer begangenen Tat, die laut Gesetzesbeschreibung einer Straftat entspricht, keine vierzehn Jahre alt ist, wird als Kind bezeichnet.

Ihm können weder Strafsanktionen ausgesprochen werden noch andere Massnahmen angewendet werden, die dieses Gesetz vorgesehen hat.¹⁶ Ebenfalls, kann gegen diese Person kein Strafverfahren eingeleitet werden, falls das Verfahren doch eingeleitet worden ist, wird es eingestellt¹⁷. Dies gilt dem Konzept nach, dass auf Kinder kein

Strafrecht angewendet werden kann.¹⁸

¹³ Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes

¹⁴ Siehe Artikel 3 Absätze 2,3,4

¹⁵ Siehe Artikel 28.

¹⁶ Artikel 2 des Gesetzes

¹⁷ Siehe Artikel 47

¹⁸ Darüber detailliert, D.Drakić, Neuračunljivost, Novi Sad, 2007 Seite 51-55

Eine bedeutende Neuerung im Gesetz stellen die Erziehungsmaßregeln dar, die unter Einfluss einiger internationalen Unterlagen und positiver Erfahrungen anderer Länder eingeführt worden sind.¹⁹ Diese können auf minderjährige Täter angewendet werden und zwar für eine Tat für die eine Geldstrafe oder Gefängnis von fünf Jahren vorgeschrieben ist, unter der Bedingung, dass er die Tat gestanden hat. Dabei ist das Verhalten des Täters und sein Schuldgefühl gegenüber der Tat und dem Beschädigten zu berücksichtigen. Die Strafen kann sowohl der Jugendrichter als auch der zuständige Staatsanwalt für Minderjährige anwenden.²⁰ Es gibt insgesamt fünf Erziehungsmaßregeln.²¹

Einige charakteristische Merkmale der Erziehungsmaßregeln sprechen dafür, dass Erziehungsmaßregeln keine Strafsanktionen sind. Dafür sprechen sowohl materielle als auch formale Gründe. Die Erziehungsmaßregeln gehören nicht zum System der Strafsanktionen, die man minderjährigen Straftätern aussprechen kann.²² Sie können auch von einem anderen Organ ausgesprochen werden, das heißt, der dafür zuständige

Staatsanwalt kann sie aussprechen. Schließlich ist ihre Anwendung nicht notwendig mit „der begangenen Straftat“ verbunden, weil man von der Existenz einer Straftat sprechen kann, erst wenn das zuständige Organ in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist alle Verhältnisse festgestellt hat, die den begründeten Verdacht bekräftigen, dass der Minderjähriger die Straftat begangen hat, die ihm zur Last gelegt wird. All das gibt es nicht beim Erteilen von Erziehungsmaßregeln, da das Geständnis einer Tat zu dem man im Gerichtsverfahren gekommen ist, nicht als absoluter Beweis betrachtet werden kann, wenn das nicht mit anderen Beweisen bekräftigt werden kann, die das Gericht im Verfahren gegen den minderjährigen Straftäter festgestellt hat.²³ Daher kann man sagen, dass die Erziehungsmaßregeln „alternative Maßnahmen für die Lösung einer Straftat, in der der Beteiligte ein Minderjähriger ist“.²⁴ Obwohl es in diesem Augenblick schwer ist, eine präzisere Beurteilung ihrer Rechtsgrundlagen, sowie die endgültige Beurteilung ihrer kriminell-politischen Rechtfertigung zu geben, ist unbestritten, dass der Gesetzgeber, als er diese Maßnahmen ins unsere

¹⁹ Siehe darüber mehr, O.Perić, *Rzvoj maloletničkog krivičnog prava...*, ibid, Seite 141

²⁰ Siehe Artikel 5 des Gesetzes

²¹ Siehe Artikel 7 des Gesetzes

²² Im Zusammenhang damit im Artikel 9 des Gesetzes ist es vorgeschrieben, dass man Minderjährigen für eine begangene Tat Erziehungsmaßregeln aussprechen kann, aber auch Jugendgefängnis und Sicherheitsmaßnahmen, die im Artikel 79 des Strafgesetzbuches vorgesehen sind.

²³ Lj.Lazarević, M.Grubač, ibid Seite 27

²⁴ O.Perić, *Komentar Zakona o maloletnim učiniocima krivičnih dela i krivičnopravnoj zaštiti maloletnih lica*, ibid, Seite 27, 28.

neue Jugendstrafrecht eingeführt hat, sich von humanen Gründen und positiven Erfahrungen anderer Länder leiten ließ.²⁵

Allerdings ist es besser die Mechanismen der Jugendgerichtspraxis nicht anzuwenden, bzw. das Strafverfahren einzustellen, wenn es schon eingeleitet worden ist, wenn man die Persönlichkeit des Minderjährigen auf eine andere Weise beeinflussen kann, dass er in Zukunft keine Straftaten begeht. Damit vermeidet man schädliche Folgen, die das Strafverfahren auf die junge, zarte und un stabile Persönlichkeit des Minderjährigen hinterlässt. Die Zeit wird zeigen, ob die gesetzlichen Bedingungen für die Anwendung der Erziehungsmaßnahmen gut aufgestellt worden sind, und ob deren Inhalt und Elemente gut bestimmt sind. Natürlich, falls die notwendigen technischen und materiellen Voraussetzungen, als auch Personalvoraussetzungen nicht sichergestellt sind, können wir nicht von einer effizienten Durchführung dieser Maßnahmen sprechen und dann wird das noch ein erfolgloser Versuch einer Humanisierung des Strafsystems bei uns bleiben.²⁶

Auf Minderjährige können drei Gruppen von Strafsanktionen angewendet werden. Das sind: Erziehungsmaßregeln, Jugendgefängnisstrafe und Sicherheitsmaßnahmen. Erziehungsmaßregeln sind Grundstrafsanktionen, die man minderjährigen Straftätern aussprechen kann. Weiterhin existieren drei Arten von Erziehungsmaßregeln: Warnungsmaßnahmen, Maßnahmen verstärkter Aufsicht und Maßnahmen, die in einer Anstalt durchgeführt werden. Obwohl sich die Bedingungen für die Durchführung nicht wesentlich geändert haben, erweitert das neue Strafrecht Serbiens das Verzeichnis der Erziehungsmaßregeln. Demgemäß gehören jetzt zu den Warnungsmaßnahmen auch „besondere Verpflichtungen“.²⁷ Das Gericht kann dem Minderjährigen eine oder mehrere Verpflichtungen aussprechen, wenn es davon überzeugt ist, dass man durch bestimmte Forderungen oder Verbote den Minderjährigen und sein Benehmen beeinflussen kann. Diese sind im Gesetz angeführt, insgesamt gibt es zehn. Besondere Verpflichtungen können höchstens ein Jahr dauern. Das Gericht kann sie durch andere Verpflichtungen ersetzen oder auch einstellen. Ebenfalls sind die Maßnahmen der verstärkten Aufsicht durch eine neue Maßnahme bereichert, die

²⁵ In Deutschland werden auf diese Weise fast 70% aller Gegenstände gelöst, während formale Sanktionen in nur 30% der Fälle ausgesprochen werden – so, Dünkel. Angeführt laut O. Perić, *ibid.* Seite 28.

²⁶ Im Zusammenhang damit wird die Verurteilung auf Bewährung mit Schutzaufsicht, die einem volljährigen Straftäter ausgesprochen werden kann aus oben erwähnten Gründen bei uns nahezu nicht ausgesprochen. So, Z. Stojanović, *Krivično pravo – opšti deo*, Belgrad, 2005, Seite 305

²⁷ Siehe Artikel 14 des Gesetzes. In unserer früheren Strafgesetzgebung besondere Verpflichtungen waren keine Strafsanktionen, sondern besondere Maßnahmen, die das Gericht neben die Erziehungsmaßnahmen verstärkter Aufsicht bestimmen konnte, wessen Aufgabe war, die Sanktionen erfolgreicher zu verbessern

einen halbinstitutionellen Charakter hat. Diese Maßnahme wird vom Gericht ausgesprochen, wenn es nötig ist, in einer Anstalt qualifiziertes Personal zu engagieren, das sich mit Erziehung und Ausbildung von Minderjährigen befasst. Diese Erziehungsmaßnahme heißt *Tagesaufenthalt unter verstärkter Aufsicht in entsprechender Anstalt für Erziehung und Ausbildung von Minderjährigen*.²⁸ Diese Erziehungsmaßregeln können mindestens sechs Monate und höchstens zwei Jahre dauern. Während diese Maßregel dauert, bleibt der Minderjährige bei seinen Eltern oder einem anderen Vormund, aber er soll im Laufe des Tages eine bestimmte Zeit in der Anstalt verbringen.²⁹

Bezüglich der Prozessbestimmungen, soll man betonen, dass das neue Gesetz keine Gerichte für Minderjährige vorgesehen hat, obwohl man zum Zeitpunkt seiner Verabschiedung an die Notwendigkeit der Konstitution solcher Gerichte gedacht hat. Doch rationale Gründe praktischer Natur sprechen für die vorhandene Lösung. Im Zusammenhang damit, in einem Gerichtsprozess gegenüber den Minderjährigen sind weiterhin besondere Räte zuständig. Allerdings ist es jetzt neu, dass Minderjährige in erster Instanz nur vom Richter und von der Bezirksgerichtskammer³⁰ für Minderjährige verurteilt werden können.

Damit sind die Voraussetzungen für eine bessere Spezialisierung in Jugendgegenständen geschaffen, obwohl solche Lösung auch seine Mängel hat, besonders dort, wo die Zuständigkeit der Bezirksgerichte ein großes Territorium deckt, was ein Hindernis für ein besseres Kennenlernen der Persönlichkeit des Minderjährigen darstellt.³¹ Außerdem ist in der zweiten Instanz die Gerichtskammer für Minderjährige für den Jugendgerichtsprozess zuständig.³²

Besonders ist bedeutend, dass das neue Gesetz für Minderjährige eine Pflichtenpezialisierung aller Beteiligten im Verfahren gegen Minderjährige vorschreibt, so dass sie jetzt besondere Kenntnisse im Bereich Kindesrecht und Jugenddelinquenz besitzen müssen. Das bezieht sich sowohl auf Richter für Minderjährige³³ als auch auf Staatsanwälte³⁴, Polizisten³⁵ und Anwälte³⁶.

Für die Ausbildung und fachliche Fortbildung dieser Personen ist das gerichtliche Zentrum zuständig, das auf diesem Feld mit entsprechenden Ministerien, Wissenschaftsanstalten, Fachvereinen und regierungsunabhängigen Orga-

²⁸ Siehe Artikel 18 des Gesetzes

²⁹ Derselbe Einspruch, den wir angeführt haben, als wir über Erziehungsmaßregeln gesprochen haben, gilt auch hier.

³⁰ Artikel 42 Absatz 1 des Gesetzes.

³¹ So, O.Perić, *Razvoj maloletničkog krivičnog prava.....*,ibid, Seite.143

³² Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes

³³ Siehe Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes

³⁴ Siehe Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes

³⁵ Siehe Artikel 60 des Gesetzes

³⁶ Siehe Artikel 49 Absatz 3

nisationen zusammenarbeitet. Das gerichtliche Zentrum organisiert regelmäßig Fachtagungen, Wissensprüfungen und andere Formen von Fortbildungen und im Zusammenhang damit stellt Zertifikate aus.³⁷ Hier geht es nicht um eine einmalige professionelle Ausbildung beim Engagement im Jugendgerichtsprozess, sondern um eine ständige Fachfortbildung während der Karriere, um das erworbene Wissen zu wiederholen und ergänzen.

Das Strafverfahren gegen Minderjährige wird nur auf Grund einer Forderung des Staatsanwalts für Minderjährige eingeleitet, der, was sehr wichtig ist, verpflichtet ist bis zum Ende des Verfahrens daran Teil zu nehmen.³⁸

Eine Untersuchungshaft kann ausnahmsweise verordnet werden und zwar dann, wenn der Zweck nicht anders erreicht werden kann.³⁹ Andernfalls, verordnet das Gericht eine vorläufige Unterkunft in eine Erziehungsanstalt oder andere Familie.⁴⁰ Das was neu ist, ist das die verbrachte Zeit in Untersuchungshaft und alle anderen Formen von Freiheitsentziehungen zur Dauer der ausgesprochenen Erziehungsmaßnahme eingerechnet wird, und nicht wie bis jetzt als Gefängnisstrafe für Minderjährige gesehen wird.⁴¹ Ansonsten kann die Untersuchungshaft im Vorverfahren nicht länger als ein Monat dauern und ausnahmsweise kann sie noch um einen Monat verlängert werden.

Nachdem das Vorverfahren beendet ist und nachdem die Vorlagen für Strafsanktionen eingereicht sind, kann die Untersuchungshaft für ältere Minderjährige nicht länger als sechs Monate dauern, und in bezug auf jüngere nicht länger als vier Monate⁴².

Vollstreckungsmaßnahmen beinhalten keine wesentlichen Abweichungen, bezüglich deren, die bis jetzt gültig waren, so dass sie nicht besonders angeführt und analysiert werden sollen.

Ein besonderer und sehr bedeutender Teil sind die Gesetzesbestimmungen, bezüglich des Schutzes minderjähriger Personen, die im Strafverfahren als Beschädigte betrachtet werden. Diese Bestimmungen waren unserer Gesetzgebung bis jetzt unbekannt.⁴³

Laut Gesetzesbegründung stellen diese Bestimmungen im wesentlichen den Anfang einer zukünftigen Reform dar, so dass dieser Sachbereich mit anderen Schutzformen minderjähriger Personen, die keine Straftat begangen haben, bereichert wird...⁴⁴ Zwar sind die Bestimmungen von Umfang her bescheiden, aber sie haben eine weittragende Bedeutung, denn sie stellen den Anfang eines besonde-

³⁷ Siehe Artikel 165

³⁸ Artikel 59 Absatz 3

³⁹ Artikel 67 Absatz 1

⁴⁰ Siehe Artikel 66

⁴¹ Siehe Artikel 67 Absatz 2

⁴² Über oben gesagtes siehe Artikel 67 Absätze 3,4,5 des Gesetzes.

⁴³ Siehe Artikel 150 – 157 des Gesetzes

⁴⁴ Angeführt laut: Lj.Lazarević, M.Grubač, *ibid* Seite 202.

ren Strafrechtsstatus aller Minderjähriger dar – sowohl jener, die eine Straftat begangen haben, als auch jener, die sich in Gefahr befinden Straftäter zu werden, aber auch dieser, die als Beschädigte, Zeuge oder Ähnliches im Strafverfahren einen besonderen Schutz benötigen.⁴⁵ Damit sind die Voraussetzungen für die Bildung eines wahren, vollständigen Jugendstrafrechts Serbiens geschaffen. Es ist noch früh über positive Effekte des neuen Jugendgesetzes zu sprechen, weil zu wenig Zeit vergangen ist um entsprechende Schlussfolgerungen zu ziehen, aber man kann schon jetzt sagen, dass das Strafrecht Serbiens mindesten formell zum Nutzen der Minderjährigkeitspopulation transformiert worden ist.

Der einheimische Gesetzgeber hat allerdings beim Konzipieren des neuen Jugendstrafrechts Serbiens neue Trends und Tendenzen akzeptiert, die in Strafrechten westeuropäischer Länder vertreten sind. Gründlichere Lösungen müssen auf bessere Zeiten warten, denn bei jetzigen Bedingungen wäre es nicht angemessen darauf zu bestehen. Doch man sollte in Betracht ziehen, dass die humanen und fortschrittlichen Ideen des neuen Jugendstrafrechts Serbiens nur auf einer Ebene „der schönen und edlen Wünsche“ bleiben werden, falls die Voraussetzungen für die Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmungen nicht geschaffen werden. Hier wird vor allem an die Sicherstellung der nötigen materiellen und technischen Potenzialen wie auch an Personal gedacht. Im Zusammenhang damit, anderthalb Jahren danach, nachdem das Gesetz in Kraft getreten ist, ist dabei fast gar nichts im Bereich der technisch-logistischen Infrastruktur, ohne die es unmöglich ist, die oben erwähnten Reformen durchzuführen, getan worden. Ebenfalls ist nichts im Bereich der Fachschulung von Personen getan worden, die das Gesetz anwenden sollen, sowie beim Aufbau der Jugendstrafrechtsgesetzgebung, die durch gesetzliche Akten ergänzt und bearbeitet werden soll.⁴⁶

Immerhin ist der wichtigste Schritt getan worden, nämlich ist das neue Jugendstrafgesetz verabschiedet, womit sich Serbien in eine kleine Gruppe von Ländern eingliedert hat, die die modernen Strafrechtskonzeptionen akzeptieren. Das ist schon ein großer Beitrag, der eine besondere Aufmerksamkeit verdient, in der Hoffnung, dass wenn die oben genannten Voraussetzungen geschaffen werden, auch die positive Energie genutzt wird, die Reform des Jugendstrafrechts durchzuführen, sowie dass das vorhandene Gesetz durch neue Lösungen verbessert wird. Erst dann wird man verkünden können, dass das wahre Jugendstrafgesetz Serbiens endlich konstituiert worden ist, in dem der Minderjährige im Mittelpunkt steht, der als autonomes Subjekt betrachtet wird, ohne dabei zu berücksichtigen, in welcher Rolle er am Strafverfahren teilnimmt und das alles zwecks maximalen Schutzes seiner Freiheiten und Rechte.

⁴⁵ So, O. Perić, *Razvoj maloletničkog krivičnog prava...*, ibid Seite 144

⁴⁶ Ähnlich Lj. Radulović, *Novo maloletničko krivično zakonodavstvo Republike Srbije – kriminalnopolitički aspekt*, *Zbornik Pravnog fakulteta u Podgorici*, XXIX, Nr.36, 2008, Seite 124.

*Dragiša Drakić, Ph.D., Assistant Professor
Faculty of Law Novi Sad*

New Serbian Juvenile Criminal Legislation

Abstract

In the introductory section of the article, the author points to characteristic features of the status of juveniles in criminal-law.

In the second section, the author lists principle shortcomings of the criminal law for juveniles in the transitional countries.

The third, central part of the article, offers analysis of the most significant normative solutions of the new Serbian juvenile criminal legislation.

The author concludes that the new Serbian juvenile criminal legislation has been altered, at least formally, in favor of juvenile criminal offenders. However, he expresses concern that progressive ideas of the new Law would remain “at the level of good and noble wishes” unless necessary financial, technical, and personnel resources are provided as an essential precondition for bringing into life these particular provisions of the law.

Key words: Juveniles, criminal law, Serbia